

Titel:

Berechnung, festsetzbar

Schlagworte:

Berechnung, festsetzbar

Rechtsmittelinstanzen:

LG München I, Beschluss vom 14.07.2022 – 25 O 6491/21

OLG München, Beschluss vom 08.11.2022 – 11 W 947/22 , 11 W 1289/22

Fundstelle:

BeckRS 2022, 45914

Tenor

Die von der Klagepartei/Antragsteller an die Beklagtenpartei/Antragsgegner gem. § 104 ZPO nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 21.12.2021 zu erstattenden Kosten der II. Instanz werden auf 993,89 €

(in Worten: neunhundertdreundneunzig 89/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 28.12.2021 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

2

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

3

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Anwaltskosten 993,89 €